

---

---

# **Geschäftsordnung für den Betrieb der Stadthalle Leonberg**

vom 19. Juli 2005

## **§ 1**

### **Stellung des Oberbürgermeisters**

- (1) Beim Eigenbetrieb Stadthalle wird keine eigene Betriebsleitung bestellt. Gemäß § 10 Abs. 3 Eigenbetriebsgesetz nimmt der Oberbürgermeister somit die nach diesem Gesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben wahr.
- (2) Der Oberbürgermeister bestimmt im Rahmen seiner Zuständigkeit den jeweiligen Geschäftsführer der Stadthalle Leonberg und die jeweilige Amtsleitung des Amtes für Kultur, Erwachsenenbildung, Sport und Stadtmarketing zu seinen ständigen Vertretern. Soweit in dieser Geschäftsordnung nicht anders geregelt, gelten die Festlegungen der Zuständigkeitsordnung der Stadt Leonberg.

## **§ 2**

### **Geschäftskreis des Oberbürgermeisters**

- (1) Der Oberbürgermeister ist verantwortlich für die Koordination der Geschäftsführung, er hat die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs zu sichern und auftretende Missstände zu beseitigen.
- (2) Der Oberbürgermeister erteilt in einzelnen Angelegenheiten rechtsgeschäftliche Vollmacht.
- (3) Der Oberbürgermeister ist im Rahmen seiner Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich.

## **§ 3**

### **Geschäftsführung**

#### **- Geschäftskreis der ständigen Vertreter -**

- (1) Geschäftskreis des Geschäftsführers:

Dem Geschäftsführer obliegt die laufende Betriebsführung des Eigenbetriebes. Er bewirtschaftet in eigener Zuständigkeit die im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge. Er trifft alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs notwendig sind, insbesondere regelt er den Einsatz des Personals.

Hierunter fallen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Leitung des gesamten Marketingbereiches im Bezug auf Werbung, Erscheinungsbild usw. sowie Repräsentation des Betriebes, Verkauf, Entscheidung für Verkaufsförderungsmaßnahmen, Kooperationsaktivitäten mit dem Hotel- und dem Restaurantbetrieb.
2. Durchführung der gesamten Öffentlichkeitsarbeit und damit Unterhaltung der Kontaktpflege zu allen Medien, Vereinen und Organisationen.

3. Kassenführung für die Barkasse und die Kartenverkaufskasse sowie weiterer Handvorschusskassen, soweit sie für die Abwicklung von Bargeldebewegungen bei der Stadthalle eingerichtet sind oder werden.
4. Versicherungs- und Haftpflichtwesen (in Zusammenarbeit mit dem Hauptamt der Stadt Leonberg).
5. Kaufmännische und rechtliche Bearbeitung sämtlicher Verträge; Ausnahmen von der Benutzungs- und Entgeltordnung.
6. Anstellung, Eingruppierung und Entlassung von Aushilfsangestellte, Volontäre und Praktikanten.
7. Bewirtschaftung der Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsplanes einschließlich aller notwendigen Vergabe- und Lieferungsleistungen, Entscheidungen über Beschaffungen aller Art, auch der Verfügung über bewegliches Vermögen.
8. Sämtliche Maßnahmen für den ordnungsmäßigen Betrieb und die Unterhaltung der Stadthalle.
9. Der Geschäftsführer vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats und seiner Ausschüsse.
10. Der Geschäftsführer hat unverzüglich zu berichten, wenn
  - a) unabweisbare, erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss,
  - b) Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben des Vermögensplanes erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muss.

(2) Geschäftskreis der ständigen Vertreter gemeinschaftlich:

1. Erarbeitung und Durchführung von Konzeptionen für kommerzielle Veranstaltungen in Verbindung mit privaten Agenturen, Entwicklung und Durchführung eines speziellen Tagungsservices und dergleichen.
2. Die Vorlage des Entwurfs des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und der Zwischenberichte und weitere Berichte an den Oberbürgermeister oder die Gremien.
3. Verantwortliche Finanzkontrolle, Statistik, Tarifgestaltung und Dokumentation von Ausnahmen von der Benutzungsordnung nach § 3 Abs. 1 Nr. 5.
4. Personalwesen (in Zusammenarbeit mit der Personalabteilung der Stadt Leonberg).
5. Entscheidungen über Verträge, Vergabeleistungen und Beschaffungen aller Art mit einem Einzelwert über 20.000,00 EUR.

**§ 4****Übertragung des Buchhaltungs- und Rechnungswesens auf den Eigenbetrieb  
Stadtwerke Leonberg**

- (1) Die Erledigung des Buchhaltungs- und Rechnungswesens des Eigenbetriebs Stadthalle, die Abrechnung der Veranstaltungen aller Veranstalter, die Aufstellung des Wirtschaftsplanes nach Rücksprache mit den ständigen Vertretern, die Finanz-, Betriebs- und Lagerbuchhaltung, die Anwendung einer Kosten- und Leistungsrechnung und die Fertigung des Jahresabschlusses werden im Wege eines Dienstleistungsauftrags auf die kaufmännische Abteilung des Eigenbetriebs Stadtwerke Leonberg übertragen.
- (2) Durch diese Beauftragung werden die Gesamtverantwortung und die Zuständigkeiten der ständigen Vertreter gemäß § 3 der Geschäftsordnung nicht eingeschränkt. Für die Einhaltung der für eine ordnungsgemäße Buchführung und Rechnungslegung maßgebenden Vorschriften - insbesondere die dafür geltenden Bestimmungen der EigBVO und des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches - ist die Geschäftsführung der kaufmännischen Abteilung der Stadtwerke verantwortlich. Insoweit ist die Zuständigkeit der ständigen Vertreter der Stadthalle ausgenommen.
- (3) Für die Übertragung des Buchhaltungs- und Rechnungswesens nach § 4 ist ein kostendeckendes Leistungsentgelt festzusetzen. Für die Entgeltregelung und einem eventuell erforderlich werdenden Personalaustausch ist zwischen den beiden Eigenbetrieben eine besondere Vereinbarung abzuschließen.

**§ 5****Vertretungsbefugnis nach außen**

- (1) Der Geschäftsführer gem. § 3 Abs. 1 vertritt den Eigenbetrieb im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben.
- (2) Er unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebs mit dem Zusatz Geschäftsführer oder Geschäftsführung.
- (3) Sofern es sich um Angelegenheiten von grundsätzlicher oder finanzieller Bedeutung mit mehr als 20.000,00 EUR handelt, ist die Unterschrift des Oberbürgermeisters erforderlich.

**§ 5****In-Kraft-Treten**

Die Geschäftsordnung tritt zum 1. August 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 17. Oktober 1986 mit Änderung zuletzt vom 26. Februar 2002 außer Kraft.